

KiTa Spatzennest Bonn e.V.
Oberer Lindweg 4
53129 Bonn
Telefon 0228 909 41 23
Fax 0228 909 41 22
www.kita-spatzennest-bonn.de
info@kita-spatzennest-bonn.de



KiTa Spatzennest Bonn e.V.
Die KiTa mit Nestwärme.

Satzung des Vereins „KiTa Spatzennest Bonn e. V.“ (Stand 11. Mai 2017)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen KiTa Spatzennest Bonn e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn-Dottendorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern in der KiTa Spatzennest.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwände werden den Vereinsmitgliedern erstattet.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung des Vereins besuchen, sind aktive Mitglieder des Vereins; der Besuch der Einrichtung durch ein Kind setzt die Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten im Verein voraus. Alle anderen Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Kriterien für die Aufnahme aktiver Mitglieder sind vom Rat der Tageseinrichtung (§ 7 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen) zu beschließen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist zuvor der Rat der Tageseinrichtung oder ein von ihm berufener Aufnahmeausschuss zu hören. Im Falle einer Ablehnung hat jede(r) Antragsteller(in) das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw., bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. März, 30. September, 31. Dezember sowie zum Ende des Kindergartenjahrs¹ eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist für die aktiven Vereinsmitglieder verpflichtend. Eine wiederholte, insbesondere unentschuldigte Nichtteilnahme kann zum Ausschluss gemäß § 4 (7) führen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

¹ (zzt. 31. Juli)

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt für aktive Mitglieder und für Fördermitglieder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis zu drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder Wünsche zur Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (d. h. per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vorstands) dem Vorstand zukommen lassen. Die neue Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung elektronisch zuzusenden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Zur Wahrung der Einladungsfristen gilt der Tag der Absendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer(innen), die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
 - Genehmigung des jährlichen Vereinshaushalts
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - Satzungsänderungen (§ 11)
 - Änderung des KiTa-Konzepts (§ 11)
 - Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Organe, den Rat der Einrichtung und die Ausschüsse gemäß § 10
 - die Auflösung des Vereins (§ 13)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu den Themen

- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des jährlichen Vereinshaushalts
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung

können nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Unterlagen spätestens zu der in § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Form und Frist allen Mitgliedern vorliegen.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Es entfällt je eine Stimme auf ein in der Tageseinrichtung betreutes Kind. Das Stimmrecht wird wahrgenommen durch die im Verein als aktive Mitglieder vertretenen Erziehungsberechtigten dieser Kinder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können fördernde Mitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins ebenfalls einfaches Stimmrecht erhalten, sofern die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder dann noch mindestens 3/4 der möglichen Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer(in) und zwei bis vier Beisitzern. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende und ein bis zwei Beisitzer gewählt, in geraden Jahren der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer(in) und die anderen ein bis zwei Beisitzer.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird aus anderen Gründen eine Nachbesetzung notwendig, so findet in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Diese Wahl ist bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gültig.
- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen. Die Einladungsfrist kann in Einzelfällen unterschritten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

- (6) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich, mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten, vereinsöffentlich. Die Termine sind spätestens bei Ablauf der Einladungsfrist gem. § 8 (5) schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Protokolle des öffentlichen Teils der jeweiligen Sitzungen sind allen Mitgliedern zeitnah schriftlich oder elektronisch zugänglich zu machen, d. h. möglichst binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In dieser Form gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Aufgabe der Rechnungsprüfer(innen) ist die Prüfung des jährlichen Vereinshaushaltes sowie der Jahresrechnung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bis zu sechs Ausschüsse einsetzen.
- (2) Vorsitzender eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderung, Änderung des Zwecks und Änderung des KiTa-Konzepts

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich; für die Änderung des Vereinszwecks darüber hinaus 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Änderungen des KiTa-Konzepts bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Absatz (1) Satz 2 gilt analog.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 2. April 2002

Bonn, den 22. Mai 2003 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 20. Januar 2005 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 22. Juni 2006 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 19. November 2009 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 24. Juni 2010 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 20. Oktober 2011 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 26. Februar 2015 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 12. Mai 2016 (Satzungsänderung durch MV-Beschluss)

Bonn, den 11. Mai 2017 (Satzungsänderung durch MV Beschluss)